

SATZUNG

I. Firma, Sitz, Zweck, Gegenstand und partnerschaftliche Zusammenarbeit

§ 1

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Raiffeisenbank Millstättersee eG

(2) Die Genossenschaft, im folgenden kurz "Raiffeisenbank" genannt, hat ihren Sitz in 9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptstraße 82.

(3) Sie ist Mitglied der Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband als gesetzlichem Revisionsverband.

§ 2

Zweck und Gegenstand

(1) Der Zweck der Raiffeisenbank ist die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft im Wesentlichen ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Erbringung der in Abs 2 genannten Bankdienstleistungen. Diese Bankdienstleistungen dürfen auch Nichtmitgliedern erbracht werden. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag autonom im genossenschaftlichen Verbund. Die Raiffeisenbank bietet allen Menschen in ihrem Tätigkeitsgebiet eine demokratische Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Sie motiviert die Menschen, in der Gemeinschaft ihre Probleme selbständig und eigenverantwortlich zu lösen.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

a) die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art, wie Personalkredite, Wechselkredite, Hypothekarkredite, Lombardkredite, Haftungskredite sowie die Diskontierung von Wechseln,

b) die Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen, die Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Einziehung von Wechseln, Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, den An- und Verkauf sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft),

c) die Besorgung aller bankmäßigen Dienstleistungsgeschäfte, die Geschäfte der Finanzinstitute sowie alle sonstigen Tätigkeiten, die in unmittelbarem

Zusammenhang mit der Banktätigkeit entsprechend dem jeweiligen Konzessionsumfang stehen oder Hilfstätigkeiten in Bezug auf diese darstellen, insbesondere den An- und Verkauf sowie Tausch ausländischer Geldsorten und Reiseschecks, die Vermittlung von Bausparverträgen, Versicherungsverträgen, die Vermögensberatung, die Vermietung von Safes und den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetallen sowie den Vertrieb von Kreditkarten,

d) den Betrieb einer Sportfotoannahmestelle, Brieflotteriestelle, Klassenlotteriestelle, einer Lottokollektur und Geschäftsstellen einer Krafffahrerorganisation,

e) insoweit Geschäfte als Eigengeschäfte betrieben werden und spekulative Tatbestände enthalten, sind diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und der besonderen Sorgfaltspflichten unter Beachtung des Förderauftrages gemäß § 1 Genossenschaftsgesetz im Verhältnis zur Vermögens- und Ertragslage durch die Eigentümervertreter angemessen zu begrenzen.

(3) Kredite und Darlehen aller Art sollen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Raiffeisenbank gewährt werden.

§ 3

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

(1) Zur Erfüllung des Zweckes nach § 2 der Satzung sollen die Interbankgeschäfte im Wesentlichen mit der Raiffeisenlandesbank Kärnten abgewickelt werden, sofern diese markt- und verbundkonforme Konditionen anbietet.

(2) Weiters kann die Raiffeisenbank nach Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes:

a) Zweigstellen errichten,

b) Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals gemäß CRD IV (RL 2013/36/EU), CRR (VO (EU) Nr. 575/2013) und BWG aufnehmen,

c) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts-, des Vereinsrechts oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts beteiligen.

(3) Die Raiffeisenbank ist verpflichtet, sich an Solidaritätseinrichtungen der Raiffeisen-Geldorganisation zum Gläubigerschutz und zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Voraussetzung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Raiffeisenbank können im Wesentlichen nur solche physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Unternehmensrechts werden, die im Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenbank ihren Wohnsitz (Sitz) oder Grundbesitz haben oder in diesem Gebiet ein Gewerbe betreiben oder einen Beruf ausüben. Daneben können alle Rechtsträger aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft im Interesse der Raiffeisenbank liegt.

(2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst im Wesentlichen den Ort des Sitzes der Raiffeisenbank und die Orte, in denen Zweigstellen geführt werden, sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit diesen Orten verflochten ist.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der das Mitglied die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch unter Hinweis auf sein Beschwerderecht beim Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. Der Beitrittswerber hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der dann endgültig entscheidet. Die Mitteilung der Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei spätestens die Nichtablehnung innerhalb einer Frist von drei Monaten als stillschweigende Aufnahmeerklärung gilt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens im November eines Jahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende des betreffenden Kalenderjahres, sonst mit Ende des nächsten Kalenderjahres.
Der Austritt oder die Kündigung ist der Raiffeisenbank schriftlich zu erklären, die darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen hat;
- b) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied;

- c) durch Tod, Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
- d) durch Ausschluss;
- e) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 GenG.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn:
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt,
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt,
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Raiffeisenbank zu schädigen,
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - e) die Raiffeisenbank ihre Funktion gegenüber dem Mitglied nicht erfüllen kann, weil das Mitglied seit mindestens einem Jahr keine dauernde Geschäftsbeziehung zur Raiffeisenbank mehr unterhält,
 - f) das Mitglied eines Verbrechens oder eines sonstigen aus gewinnsüchtigen Motiven begangenen Deliktes schuldig geworden ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist, und ist dem Betroffenen von der Raiffeisenbank mittels eingeschriebenen Briefes an die maßgebliche Adresse (vgl. § 9 Abs 4 der Satzung) unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der innerhalb von 4 Wochen endgültig entscheidet. Der Beschwerdeführer ist über das Ergebnis schriftlich zu informieren.
- (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben und auch kein anderes Mitglied nach § 8 Abs 3 der Satzung vertreten.
- (5) Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht nur persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben;
 - b) Personengesellschaften des Unternehmensrechts werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten;
 - c) Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, vor oder in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Für Wahlvorschläge gilt § 23 Abs 1 der Satzung.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, gemäß § 15 Abs 2 und § 16 Abs 4 der Satzung bei Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken.
- (6) Jedes Mitglied hat vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung das Recht, eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Kurzberichtes des Revisors (§ 6 Abs 3 letzter Satz GenRevG) zu verlangen (§ 24 Abs 4 der Satzung).
- (7) Die Rechte nach den §§ 34 Abs 2 und 35 GenG bleiben unberührt.
- (8) Werden von der Raiffeisenbank Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals gemäß CRD IV, CRR und BWG begeben, so hat das Mitglied ein bevorzugtes Bezugsrecht.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Geschäftsanteile:
 - a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile, höchstens jedoch 100 Geschäftsanteile, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 50,-- (in Worten: Euro fünfzig).

- c) Bei Mitgliedern, die mehrere Geschäftsanteile gezeichnet haben, ist die Raiffeisenbank (Generalversammlung) berechtigt, im Falle einer Erhöhung des Geschäftsanteiles diesen durch Anrechnung des Geschäftsguthabens zu bilden, sofern das zur Einzahlung verpflichtete Mitglied einer solchen Geschäftsanteilszusammenlegung nicht spätestens am 14. Tag nach der Eintragung des Erhebungsbeschlusses in das Generalversammlungsprotokoll widerspricht.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, die Gewährung von Darlehen und Krediten von der Zeichnung weiterer Geschäftsanteile abhängig zu machen.
- e) Im Fall des Ausscheidens (oder der Teilkündigung von Geschäftsanteilen) wird der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens nicht vor Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist von einem Jahr fällig. Die Fälligkeit tritt für das gesamte Geschäftsguthaben oder für Teilbeträge nicht ein, wenn die zuständigen Behörden die Auszahlung untersagen oder die Raiffeisenbank die Auszahlung im Hinblick auf ihre aufsichtsrechtlichen Erfordernisse begründeterweise ablehnt.
Bei der Entscheidung über die Ablehnung hat die Raiffeisenbank insbesondere
- ihre gesamthafte Finanz-, Liquiditäts- und Solvabilitätssituation
 - den Betrag ihres harten Kernkapitals, ihres Kernkapitals und ihrer Eigenmittel insgesamt im Verhältnis zum eingegangenen Risiko berechnet in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß CRR und BWG (vgl. namentlich die Mindestanforderungen an hartem Kernkapital gemäß Art 92 Abs 1 lit a CRR, allfällige spezifische Mindesteigenmittelerfordernisse gemäß § 70 Abs 4a BWG und die jeweils geltenden Puffererfordernisse gemäß §§ 23 ff BWG oder die jeweils an die Stelle dieser Regelungen tretenden Anforderungen)
- zu berücksichtigen. Die Ablehnung kann unbefristet erfolgen und im Falle einer Befristung verlängert werden, sodass die weitere Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse entsprechend berücksichtigt werden kann. Die Möglichkeit der Ablehnung seitens der Raiffeisenbank gilt nicht für Abfindungsansprüche, deren Sperrfrist vor dem 01.01.2015 endet.
- f) Die Raiffeisenbank ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.
- g) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an Mitglieder – und maximal bis zu der im § 9 Abs. 1 Pkt. a) genannten Höchstgrenze - möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Haftung:

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Raiffeisenbank mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en).

(3) Beitrittsgebühr:

Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

(4) Zustellungen:

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen der Raiffeisenbank unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Raiffeisenbank an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Raiffeisenbank kennt die richtige Adresse.

III. VERWALTUNG DER RAIFFEISENBANK

§ 10

Organe der Raiffeisenbank

Die Organe der Raiffeisenbank sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 11

Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer

- (1) Der Vorstand leitet die Raiffeisenbank und besteht ausschließlich aus hauptberuflichen Mitgliedern, die zugleich Geschäftsleiter im Sinne des BWG sind. Sie müssen fachlich geeignet und aufgrund ihrer Vorbildung die für den Betrieb einer Kreditgenossenschaft erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzen. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach § 39 BWG unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der für sie geltenden Geschäftsordnung anzuwenden. Es darf bei ihnen kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung und des Bankwesengesetzes vorliegen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens vier hauptberuflichen Mitgliedern, die aus dem Kreise der für diese Funktion im Sinne des § 11 Abs. 1 geeigneten physischen Personen vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Namhaftmachung als Geschäftsleiter gem. § 2 Z. 1 BWG bestellt werden. Die

Funktion als Vorstandsmitglied endet somit jedenfalls mit Beendigung der Geschäftsleiterfunktion.

- (3) Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat aus wichtigen Gründen jederzeit vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, abberufen werden (§ 24e Abs. 2 GenG), unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus bestehenden Verträgen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden wählen.
- (5) Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hievon schriftlich zu unterrichten.
- (6) Der Aufsichtsrat hat, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist oder wenn der Vorstand dauernd beschlussunfähig ist, binnen 14 Tagen nach Verständigung (Abs. 5) eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen, die über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Bestellung und die Namhaftmachung als Geschäftsleiter aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates.

§ 12

Geschäftsführung, Vertretung und Aufgaben des Vorstandes

I. Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Raiffeisenbank im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Interessen der Mitglieder im Sinne des Genossenschaftszweckes (§ 2 der Satzung) wahrzunehmen und bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des BWG unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, sowie der für sie geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung, anzuwenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

II. Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Raiffeisenbank gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.

- (2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Raiffeisenbank erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Sind Gesamtprokuristen bestellt, kann die firmamäßige Zeichnung auch durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam erfolgen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma ihre Unterschrift beisetzen; das gleiche gilt für Prokuristen, die ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen haben.
- (4) Die Einzelvertretungsvollmacht für Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter), die Einzelprokura und die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.
- (5) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen erfolgt durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

III. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen samt den dazugehörigen Risikomanagement- und internen Kontrollverfahren rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) für sich eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu erlassen, in welcher der Aufsichtsrat sich die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften vorbehalten kann. In der Geschäftsordnung für den Vorstand ist insbesondere die Verpflichtung für die Erarbeitung von Richtlinien für die Geschäfts-, Kredit-, Veranlagungs- und Risikopolitik festzuschreiben. Die Geschäftsordnung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand. Die beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand ist dem Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen.
 - c) die sachlichen Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung in einer Geschäftsverteilung einstimmig schriftlich festzulegen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf;
 - d) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) den Jahresabschluss und den Geschäfts- und Lagebericht rechtzeitig zu erstellen und mit dem Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;

- f) den Revisionsbericht, den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht und den Bericht über die Jahresabschlussprüfung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zu behandeln;
 - g) die im Prüfungsbericht festgehaltenen Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten;
 - h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7), die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen (§ 9 (1) lit g);
 - i) das Mitgliederregister zu führen;
 - j) die Vorbereitung der Generalversammlung;
 - k) die nach Bankwesengesetz und Genossenschaftsrecht erforderlichen Anmeldungen zum Firmenbuch durchzuführen;
 - l) den Abschluss von Verschmelzungs- und Gewinnabführungsverträgen;
 - m) den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen – auch den Ausschüssen - oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Vermögens-, Risiko-, Finanz- und Ertragslage, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten;
 - n) die Ausübung der Mitgliederrechte bei sämtlichen Sektorinstitutionen und deren Rechtsnachfolger, wobei dies der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - o) die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haften solidarisch für den Schaden, den sie durch Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten oder durch Überschreitung ihrer Befugnisse verursachen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Raiffeisenbank können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf 4 Jahre gewählt (§ 23 der Satzung). Alle zwei Jahre scheidet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung die Hälfte der

Aufsichtsratsmitglieder aus, die erforderlichenfalls durch das Los bestimmt wird. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (4) Liegt bei einem Aufsichtsratsmitglied ein Ausschlussgrund gemäß § 7 Abs 1 der Satzung vor, so kann es der Aufsichtsrat bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung über den Ausschluss bzw. die Abberufung seines Amtes vorläufig entheben.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Raiffeisenbank in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichterstattung verlangen, in die Geschäftsbücher und Schriften Einsicht nehmen und die Bestände überprüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat alle ihm nach dem BWG obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Aufsichtsrates zu erfüllen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- (4) Weitere Obliegenheiten und Befugnisse des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufweg, vorsehen. Die beschlossene Geschäftsordnung ist dem Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates bzw. seiner Ausschüsse an deren Sitzungen teilzunehmen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat bzw. seine Ausschüsse verlangen.

- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von der zu seiner Stellvertretung berufenen Person abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat hat weiters folgende Aufgaben:
- a) die Bestellung und vorläufige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, wobei für die Bestellung die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen gegeben sein müssen;
Der Aufsichtsrat kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die notwendigen Maßnahmen treffen.
Vor der Bestellung und vor der Abberufung von Vorstandsmitgliedern soll die Stellungnahme des Revisionsverbandes eingeholt werden.
 - b) den Abschluss, die Änderung und Auflösung von Dienst- und Pensionsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern (Geschäftsleitern); hierfür soll die Stellungnahme des Revisionsverbandes eingeholt werden.
 - c) den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten;
 - d) mit dem Vorstand unverzüglich nach Einlangen des Prüfungsberichtes in gemeinsamer Sitzung darüber zu beraten und die Behebung von festgestellten Mängeln zu verlangen; in der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der gesetzlichen Revision zu erklären;
 - e) die Vertretung der Raiffeisenbank in allen Prozessen gegen den Vorstand und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern;
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder haften solidarisch für den Schaden, den sie durch Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten oder durch Überschreitung ihrer Befugnisse verursachen.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festgelegten Termin statt.

- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung beschließen oder es mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangen oder es gemäß § 84 Genossenschaftsgesetz oder § 11 Abs 3 bzw. § 13 Abs 3 der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind am Sitz der Raiffeisenbank oder an Orten, in denen sich eine Zweigstelle der Raiffeisenbank befindet, abzuhalten.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenbank oder durch schriftliche Verständigung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Unterlassen der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist der Vorstand dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
- (5) Der Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Er ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 18

Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind nur die Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19

Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind alle verhindert, ein Mitglied des Vorstandes. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Aufsichtsrat oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz zu übernehmen.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
- (3) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes Kärnten zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsmäßig ergangen ist und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung teilnimmt.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Raiffeisenbank sowie über die Ausgliederung des bankgeschäftlichen Betriebes bzw. Teilbetriebes und den Austritt aus der Raiffeisenlandesbank Kärnten bedarf der Teilnahme von wenigstens drei Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten, die Beschlussfassung über die Umwandlung der Haftungsart, über die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile sowie über die Verschmelzung bedarf der

Teilnahme von wenigstens einem Drittel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten.

- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung ist für die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt vorbehaltlich § 23 Abs 4 der Satzung ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Verschmelzung der Raiffeisenbank können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen:
- a) die Ausgliederung des bankgeschäftlichen Betriebes bzw. Teilbetriebes,
 - b) der Austritt aus der Raiffeisenlandesbank
 - c) die Auflösung der Raiffeisenbank.
- (4) Vor Beschlussfassung über die im Absatz 3 lit. a) und c) genannten Gegenstände ist der Revisionsverband zu hören. Ein Gutachten des Revisionsverbandes ist vom Vorstand der Raiffeisenbank rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist geheim abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder mehrere Wahlvorschläge für ein zu besetzendes Mandat vorliegen.
- (6) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (7) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (8) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Raiffeisenbank zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - b) Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung der Raiffeisenbank;
 - f) Verschmelzung mit einer anderen Kreditgenossenschaft;
 - g) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
 - h) die Beschlussfassung, dass in Hinkunft die Generalversammlung als Delegiertenversammlung abzuhalten ist.

§ 23

Wahlen

- (1) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Raiffeisenbank eingebracht wurden. In den Wahlvorschlag können nur Personen aufgenommen werden, die die in der (der Umsetzung der Vorgaben der CRD iVm der entsprechenden EBA-VO, der EBA Guidelines und des BWG dienenden) „Fit & Proper Richtlinie“ der Raiffeisenbank angeführten Qualifikationen erfüllen. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens acht Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar
 - a) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates.Für die Wahlen zu b) und c) können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.

- (3) Bei Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlganges ist nur dann nach jedem Wahlgang zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
- (4) Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.
- (5) Das Ergebnis der Wahlgänge ist durch die Stimmzähler festzustellen.
- (6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- (7) Werden Wahlvorschläge von der Generalversammlung abgelehnt oder wird die Wahl nicht angenommen, so sind die betreffenden Mandate für die nächste ordentliche Generalversammlung neuerlich auszuschreiben. Bei Unterschreitung der Mindestanzahl der Organmitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ einzuberufen.
- (8) In den Aufsichtsrat können nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr tunlichst noch nicht vollendet haben.

IV. RECHNUNGSWESEN, SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24

Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Raiffeisenbank fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, für ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes ordnungsgemäßes Rechnungswesen und für die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Rechnungswesens Sorge zu tragen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind alljährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und mit dem Vorschlag über die Gewinnverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal der Hauptanstalt der Raiffeisenbank aufzulegen; dies ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung anzuführen.

§ 25

Gewinnverwendung, Verlustdeckung

- (1) Über die Verwendung des Gewinnes bzw. Deckung des Verlustes beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss ist grundsätzlich dem Reservefonds bzw. anderen Rücklagen zuzuweisen. Der Reservefonds ist, von der Auflösung der Raiffeisenbank abgesehen, ausschließlich zur Verlustdeckung bzw. zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes zu verwenden.
- (2) Über Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung eine Gewinnausschüttung aus dem Bilanzgewinn beschließen, soweit diese Ausschüttung den Jahresüberschuss nicht übersteigt und sofern die anrechenbaren Eigenmittel auch nach der Ausschüttung den Maßstäben des BWG entsprechen. Die Ausschüttung darf maximal das 7-fache des Nominalzinssatzes der zuletzt aufgelegten 10-jährigen Bundesanleihe betragen und hat sich an der wirtschaftlichen Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Raiffeisenbank zu orientieren und den für die Ausschüttung erforderlichen Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- (3) Auf Geschäftsanteile, welche erst im Laufe des Geschäftsjahres voll eingezahlt wurden, erfolgt im Fall eines Beschlusses nach Abs. 2 eine anteilige Ausschüttung. Ausschüttungen werden jenen Mitgliedern, die bei Fälligkeit eine Bankverbindung zur Raiffeisenbank unterhalten, direkt gutgeschrieben. Jene, die zu diesem Zeitpunkt keine Bankverbindung zur Raiffeisenbank unterhalten, können den auf sie entfallenden Ausschüttungsbetrag binnen drei Jahren ab Fälligkeit in der Hauptanstalt am Sitz der Raiffeisenbank abholen oder innerhalb dieser Frist ihre Bankverbindung schriftlich bekannt geben. Ansprüche auf Ausschüttungen verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zu Gunsten des Reservefonds.
- (4) Ein Verlust ist, soweit dieser nicht durch Heranziehung anderer Rücklagen gedeckt wird, vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Jahresüberschüssen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenbank.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens zehn Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Eine nach dem BWG erforderliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt in der "Raiffeisenzeitung" und im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenbank.

§ 27

Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem Revisionsverband in Verwahrung gegeben. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibende Vermögen ist beim Revisionsverband zu veranlagern, bis eine neue Raiffeisenbank im Tätigkeitsgebiet im Sinne der vorliegenden Satzung gegründet ist. Falls innerhalb von 5 Jahren nach erfolgter Löschung keine solche neue Raiffeisenbank gegründet wird, ist das verbleibende Vermögen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer eingezahlten Geschäftsanteile aufzuteilen.

§ 28

Schlussbestimmungen

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Aufsichtsratsmitglieder, wovon mindestens eines der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein AR-Vorsitzender-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Vor jeder Änderung der Satzung ist die Stellungnahme des Revisionsverbandes Kärnten einzuholen. Die beschlossene Satzung ist dem Revisionsverband Kärnten zur Kenntnis zu bringen.


Raiffeisenbank
Millstättersee eG